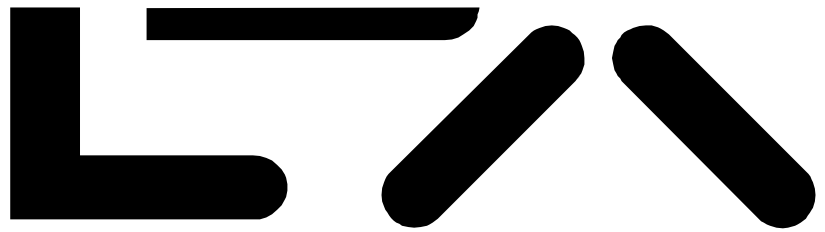


X-pand into the Future



eurex Bekanntmachung

Streichung Market Maker

- Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich (Eurex01) -

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat die nachfolgende Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 1. Juni 2007 in Kraft.



Eurex Deutschland
Neue Börsenstraße 1
60487 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 51 63
F +49-69-211-1 38 01

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Thomas Lenz, Michael Peters,
Andreas Preuß, Peter Reitz,
Jürg Spillmann

ARBN: 101 013 361

ERGÄNZUNGEN beziehungsweise AUFHEBUNGEN von Bestimmungen sind nachfolgend mittels Unterstreichung (ERGÄNZUNG) beziehungsweise Durchstreichung (AUFHEBUNG) kenntlich gemacht.

[....]

3.3 Market Maker Zulassung aufgehoben

- (1) ~~Börsenteilnehmer können eine Zulassung als Market Maker beantragen. Eine Market Maker Zulassung ist vom Bestand der Zulassung als Börsenteilnehmer abhängig. Für die Erteilung einer Market Maker Zulassung sind die Geschäftsführungen der Eurex Börsen zuständig. Market Maker Zulassungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit einer Befristung. Die Produkte, für die ein Market Making durchgeführt werden soll, werden durch die Geschäftsführungen der Eurex Börsen festgelegt und bekannt gemacht.~~
- (2) ~~Die Geschäftsführungen der Eurex Börsen legen die Anforderungen an die Ausübung der Market Maker Funktion fest. Die Geschäftsführungen können die Anforderungen an die Ausübung der Market Maker Funktion auch für jedes Produkt einzeln festlegen und diese Anforderungen mit Nebenbestimmungen versehen. Grundsätzlich ist ein Market Maker berechtigt, in dem von den Geschäftsführungen der Eurex Börsen bestimmten Umfang Quotes für die Nachfrage und Angebotsseite zu stellen und zu diesen Geschäftsabschlüsse zu tätigen.~~
- (3) ~~Ein Market Maker kann seine Market Maker Zulassung jederzeit durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex Börse zurückgeben. Die Market Maker Zulassung endet mit dem Beginn des Börsentags, der auf den Zugang der Mitteilung folgt. Die Geschäftsführungen der Eurex Börsen können die Market Maker Zulassung, insbesondere wenn der Börsenteilnehmer gegen das Regelwerk der Eurex Börsen verstößt oder Anordnungen der Geschäftsführungen der Eurex Börsen nicht Folge leistet, widerrufen. Haben die Geschäftsführungen der Eurex Börsen die Market Maker Zulassung widerrufen oder hat der Börsenteilnehmer die Zulassung zurückgegeben und stellt der Börsenteilnehmer erneut einen Antrag auf Zulassung als Market Maker, entscheiden die Geschäftsführungen der Eurex Börsen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens über den Antrag, wobei sie eine Wartefrist für die erneute Zulassung von zehn Börsentagen vorschreiben können.~~
- (4) ~~Ziffer 3.12.2 Satz 4 gilt entsprechend.~~

[....]

3.10 Nachweis des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen

Der Nachweis für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen für Unternehmen ~~und~~ Börsenhändler ~~und Market Maker~~ obliegt dem Antragsteller. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen haben sich auf geeignete Weise die Überzeugung zu verschaffen, dass die jeweiligen Voraussetzungen für die Zulassung an der entsprechenden Eurex-Börse vorliegen. Dabei können sie nach pflichtgemäßem Ermessen selbst oder durch einen Beauftragten den Antragsteller auf dessen Kosten einer einschlägigen Prüfung unterziehen und von ihm die Vorlage geeigneter Erklärungen und Unterlagen verlangen. Sie können auch bei Dritten Erkundigungen einziehen, worüber der Antragsteller vorher unterrichtet wird.

[...]

~~4.7.4 Positionslimite für Market Maker~~

~~Für Börsenteilnehmer mit Market Maker Zulassung (Market Maker) können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen besondere Positionslimite festlegen.~~

~~Ein Market Maker ist berechtigt, die Positionslimite während der Trading-Periode vorübergehend zu überschreiten. Mit Schluss der Trading-Periode müssen die Positionslimite wieder eingehalten werden.~~

[...]

Die vorstehende Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Satzungsänderung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 08.03.2007 am 01.06.2007 in Kraft. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 13 Abs. 5 BörsG erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 09.03.2007 (Aktenzeichen: III 6 – 37 d 04.07.02) erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Auslegung in den Geschäftsräumen der Eurex Frankfurt AG sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurex-change.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 31.05.2007

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Michael Peters

Peter Reitz
